

# **Satzung der Gemeinde Schwepnitz über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13.12.2002 (GVBl. S. 333), vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155) den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148), geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (GVBl. S. 121) und des § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz am 27.10.2005 mit Beschluss Nr. 92-15/2005 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

## **Hinweis:**

**In die nachfolgende Satzung wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet:**

**1. Änderungssatzung vom 11.01.2013 (Beschluss Nr. 309-42/2013 vom 10.01.2013) – in Kraft ab 01.01.2013**

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand**

- (1) Die Gemeinde Schwepnitz erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG.  
Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn
  1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
  2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

## **§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen

werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.

- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:  
Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:  
Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit.
- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 Euro. Der Verwaltungsaufwand beträgt je Bescheid 14,56 Euro.

### **§ 3 Beginn und Ende der Abgabspflicht**

- (1) Die Abgabspflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Gemeinde die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabspflicht mit Ablauf des Monats,
  1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wurde;
  2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
  3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabspflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser entfallen.

### **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners**

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung der Gemeinde Schwepnitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabensatzung) vom 11.03.1997 außer Kraft.

Schwepnitz, den 04.11.2005

Driesnack  
Bürgermeister (Siegel)